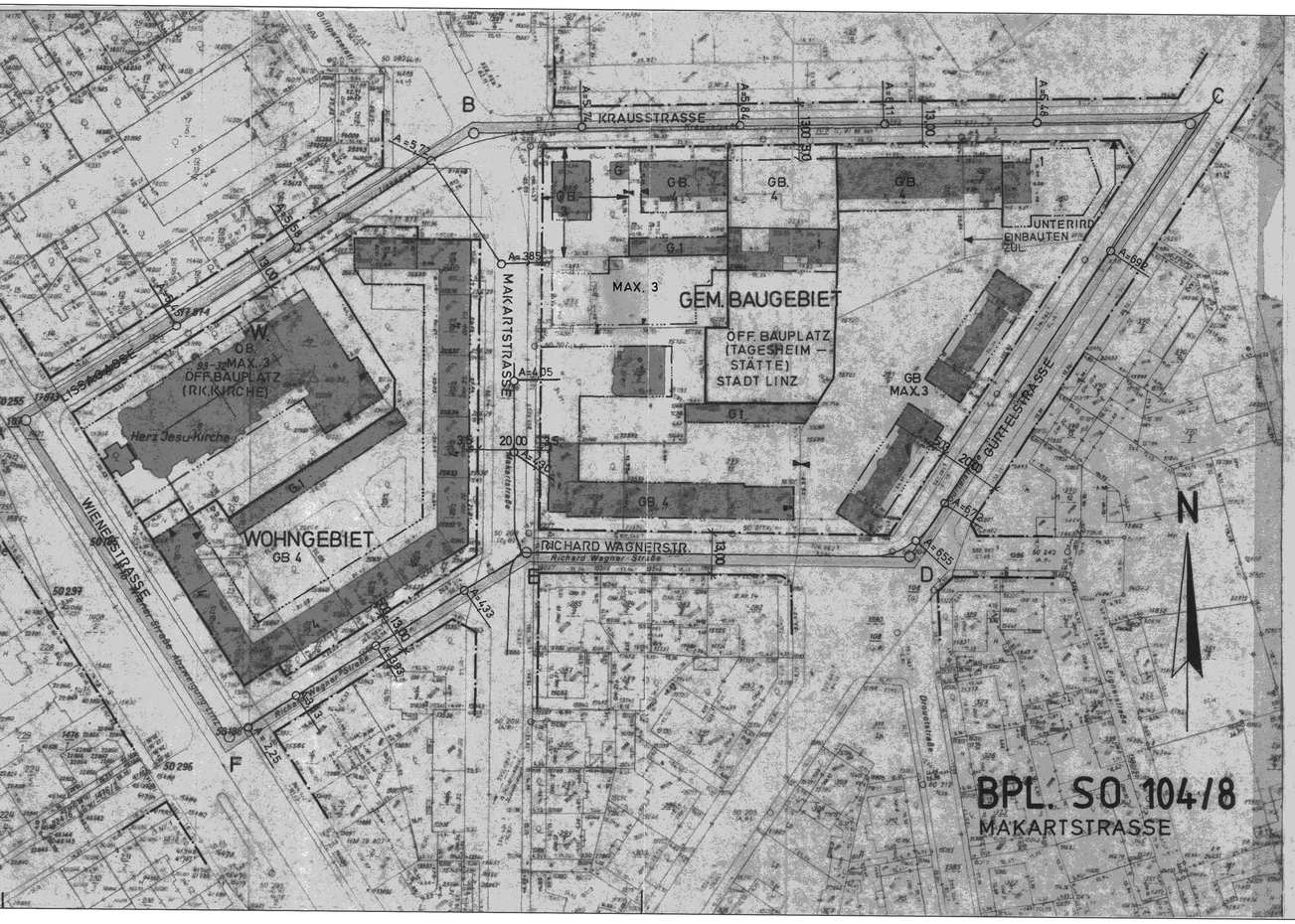

SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT SIND BEI NEU-, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM § 32 ABS. 2 DER OÖ BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND MIND. 5·00 m VON DER STRASSENFLUCHTLINIE ABZURÜCKEN.

BPL SO 104/8

FORMBLATT 1977 A

MAKARTSTRASSE

IN TEILWEISER ABÄNDERUNG DES BPL. SO 104/II

KDM: 22.4.68 ABL: NR 8

FLÄCHE ca. 42.300 m² MASZSTAB 1 : 1000

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A–B–C–D–E–F–A

GRB VOM 22.3.83

RECHTSW. AB 27.12.83

KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR. 23 VOM 12.12.83

- STRASSENFLUCHTLINIEN
- GRENZLINIEN
- BAUFLUCHTLINIEN
- WENN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, HÖHENANGABEN DORT VERBINDLICH WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN IST, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
- HÖHE (HÖHENANGABE) IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT
- KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
- GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
- AUFGELASSEN
- ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
- VERBINDLICHE PARZELLIERUNG
- ANBAUVERBINDLICH

ALTBESTAND / ABBRUCH

BAUM, BAUM=GRUPPE, STRAUCH=GRUPPE — ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN

W	WOHNGEBIET	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
OB	OFFENE BAUWEISE	GFZ	GESCHOSZFLÄCHENZAHL
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE	BMZ	BAUMASSENZAHL
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE	G	GARAGEN
gr	GRUPPENBAUWEISE	P	PARKPLATZ ÖFFENTLICH
1, 2, 3, 4	GESCHOSZANZAHL	E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE	GA	GEHSTEIGANSCHNITT
DU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG	GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSZ ZULÄSSIG		

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ – PLANUNGSAMT

BEARBEITER Dipl. Ing. Pertlwieser GEZEICHNET PERTLWIESER AM 22.4.82

GEÄNDERT ..... AM .....

AL PLA Hollaschek 2.12.82